

Beantwortung des Fragenkatalogs zur Anhörung „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“

1) Wahrgenommene Rechte

1.1 Nutzungsrechte (Ausschließlichkeitsrechte)

- Originalreproduktionsrechte und individuelle (Fernseh-)Senderechte sowie Nutzungsrechte aus der öffentlichen Zugänglichmachung (“Internetnutzung”) von Werken der Bildenden Kunst
- Folgerechte der bildenden Künstler (kein Ausschließlichkeitsrecht)

1.2 Vergütungsansprüche

- Bibliothekstantieme für Künstler, Fotografen und Grafik-Designer
- Reprographievergütung für bildende Künstler, Fotografen und Grafik-Designer sowie für Verleger illustrierter Werke und Bildagenturen
- Vergütung für Pressespiegelnutzung
- Vermietvergütung für die Vermietung von Illustrationen in Zeitschriften
- Kabelweitersendevergütungsansprüche für bildende Künstler, Fotografen, Grafik-Designer sowie Filmurheber (Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner)
- Vergütung für die Vermietung von Videokassetten und DVDs für Filmurheber
- Geräte- und Leerkassettenabgabe für bildende Künstler, Fotografen, Grafik-Designer und Filmurheber sowie freie Produzenten des Dokumentarfilms und einzelne Spielfilmproduzenten
- Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in Hotels, Krankenhäusern etc.

- 1.3 / Nur Ansprüche aus Berechtigungsverträgen ausländischer Urheber mit ausländischen Verwertungsgesellschaften aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Schwestergesellschaften; ausländische Urheberinnen und Urheber haben keine andere Marktbedeutung als inländische.
- 1.3.1
- 1.4 Siehe 1.3
- 1.5 gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte
- Vergütungsansprüche aus der Bibliothekstantieme sowie Lesezirkel und (teilweise) Pressespiegel mit der VG Wort (u.a. über Zentralstelle Bibliothekstantieme, Zentralstelle für das Fotokopieren in Schulen)
 - Kabelweisersenderechte in der "Münchner Gruppe" mit allen deutschen Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Media, und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
 - Vermietung von Videokassetten in der ZVV (Zentralstelle für die Vermietung von Videokassetten) für VGF und GWFF gemeinsam mit GEMA und VG Wort
 - Geräte- und Leerkassettenabgabe in der ZPÜ (Zentralstelle Private Überpielungen) mit allen deutschen Verwertungsgesellschaften der Urheber, leistungsschutzberechtigten Künstler und Filmproduzenten (GEMA, GVL, VG Wort, VGF, GWFF, VFF, GÜFA)
 - Öffentliche Wiedergabe gemeinsam mit VGF, GWFF und VFF in der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen), Zusammenarbeit im Inkassobereich mit der GEMA
 - § 52a Intranetnutzung
Bereich Wissenschaft: gemeinsam mit GÜFA, GWFF, VFF, VGF, VG Musikedition,
Bereich Schule: gemeinsam mit GÜFA, GWFF, VFF, VGF, VG Musikedition, VG Wort
- 1.6 Siehe Antwort zu 1.3; alle erwähnten Nutzungsrechte bzw. Vergütungsansprüche werden für die von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urheber sowie sonstigen Rechtsinhaber aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen nach dem

Muster der CISAC (Weltorganisation für Verwertungsgesellschaften) in allen Ländern vertreten, in denen eine entsprechende Gesetzgebung besteht und Verwertungsgesellschaften existieren, die derartige Rechte wahrnehmen. Im Gegenzug nimmt die VG Bild-Kunst aufgrund der entsprechenden Gegenseitigkeitsverträge alle Rechte und Ansprüche ausländischer Urheberinnen und Urheber aus der Nutzung ihrer Werke in Deutschland wahr, sofern diese Urheber aufgrund internationaler Konventionen oder geltenden deutschen Urheberrechts in Deutschland wahrnehmungsberechtigt sind.

2. Berechtigte

- 2.1 Die VG Bild-Kunst kennt nur Mitglieder. Mit Ausnahme der Verleger illustrierter Bücher und einiger Bildagenturen sind alle Mitglieder originär berechtigt, Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.
- 2.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die VG Bild-Kunst hat in der Berufsgruppe I (Bildende Kunst) nach dem Stand 31.12.2006 9.877 Mitglieder, in der Berufsgruppe II (Fotografie und Design) 22.055 Mitglieder und in der Berufsgruppe III (Film) 7.080 Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl beläuft sich auf 39.012.
- 2.3 Ausländische Urheber können Mitglied der VG Bild-Kunst werden. Vergütungen für die Nutzung der Werke dieser ausländischen Mitglieder fließen ihnen in gleicher Weise zu wie deutschen Mitgliedern der VG Bild-Kunst.
- 2.4 Die Mitglieder der Berufsgruppen I und II (Bildende Kunst sowie Fotografie und Design) sind in Teilbereichen der Werknutzung vertraglich mit Verlegern illustrierter Bücher verbunden. Mitglieder der Berufsgruppe III (Film) sind üblicherweise vertraglich mit Produzenten von Film- und Fernsehwerken bzw. öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeunternehmen verbunden.
- 2.5 Nein
- 2.6 Siehe 2.5

3. Organisationsstruktur

- 3.1 Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand
- 3.2 Nein: Jedes Mitglied hat ein einfaches, ungewichtetes und deshalb gleiches Stimmrecht.
- 3.3 Einzelne Mitglieder haben nur in der Mitgliederversammlung bzw. in den der Mitgliederversammlung zugeordneten „Berufsgruppenversammlungen“ der Berufsgruppen I, II und III das in 3.2 beschriebene gleiche Stimmrecht.
- 3.4 Neben Einzelmitgliedern haben auch bundesweit repräsentative Künstlerorganisationen, Berufsverbände oder Gewerkschaften Vorschlagsrecht für Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 3.5 Angesichts der Tatsache, dass die Verwertungsgesellschaft 38.819 Mitglieder hat, erübrigt sich nach Auffassung der VG Bild-Kunst eine Satzungsvorschrift zur Gewährleistung der Vertretung von „Nichtmitgliedern“ in den Gremien. Das Verantwortungsbewusstsein der gewählten Mitglieder der Gremien umfasst auch Urheberinnen und Urheber, die, teilweise aufgrund von Pressionen bestimmter Verwerter, nicht Mitglied der Verwertungsgesellschaft werden dürfen oder wollen.
- 3.6 Siehe 3.5
- 3.7
- CISAC (Confederation Internationale des Sociétés d’Auteurs et Compositeurs)
 - CIAGP
 - IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations)
 - EVA (European Visual Artists)
 - OLA (OnLineArt)
 - AIDAA

Beschlüsse, Vereinbarungen oder sonstige Akte dieser internationalen Organisationen, deren Zielrichtung unterschiedlich ist, erhalten nur insofern Geltung im eigenen Aufgabenbereich der VG Bild-Kunst, als sie mit deutschem Urheberrecht bzw.

Wahrnehmungsrecht in Einklang stehen.

- 3.8 ca.
- CISAC (Internationaler Dachverband der Verwertungsgesellschaften mit 140 Mitgliedern): Muster Gegenseitigkeitsverträge zur Vertretung der Rechte von Bild- sowie audiovisuellen Autoren
 - IFRRO (Internationale Organisation der Gesellschaften zur Verwaltung von produktionsrechten): Anwendung von Standardverträgen für die gegenseitige Wahrnehmung von Reprographierechten
 - OLA (OnLineArt): Tarif- und Lizenzmodell zur Verwaltung der öffentlichen Zugänglichmachung (Internetrecht) bildender Künstlerinnen und Künstler im Falle weltweiter Nutzungen der Werke dieser Künstlerinnen und Künstler

4. Tarifsetzung

- 4.1 Der Verwaltungsrat beschließt die Tarife der VG Bild-Kunst.
- 4.2 Bei der Festsetzung der Tarife für die Wahrnehmung von Rechten, die die VG Bild-Kunst allein vertritt, ist sie autonom; bei der Festsetzung von Tarifen für die Wahrnehmung von Rechten gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften (siehe 1.5) werden die Tarife in Abstimmung mit diesen Verwertungsgesellschaften festgesetzt. Allerdings sucht die VG Bild-Kunst nach Möglichkeiten der Abstimmung mit den Abgabepflichtigen.
- 4.3 Die VG Bild-Kunst ist in Einzelfällen mit dem Rückruf von Rechten bildender Künstler konfrontiert worden, wenn Verleger illustrierter Werke durch Ausübung wirtschaftlichen Drucks diese Urheberinnen bzw. Urheber veranlasst haben, ihre Rechte in Einzelfällen von Nutzungen zurückzurufen, um vergütungsfreie Nutzung zu erreichen. Die VG Bild-Kunst unternimmt alles in ihren Kräften Stehende, um derartige Rückrufe auszuschließen.
- 4.4 Nein.

- 4.5 Die VG Bild-Kunst trägt bei der Aufstellung ihrer Tarife in allen Bereichen, die kulturelle oder soziale Belange berühren, diesen Belangen nach § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG Rechnung, z.B. durch besondere Tarifkonstruktionen im Bereich Bildung und Wissenschaft im Bereich der Lizenzierung von Reproduktionen im Bereich Schule, Bildung und Wissenschaft.
- 4.6 Die VG Bild-Kunst weicht in den vorgenannten Bereichen sowie im Falle des Abschlusses von Gesamtverträgen im Rahmen fester Regeln von tariflichen Vorgaben ab („Gesamtvertragsrabatt“).
- 4.7 § 52 Abs. 1 S. 3 sieht eine Antragstellung nicht vor.
- 4.8 s.o.
- 4.9 Die VG Bild-Kunst unterhält nur wenige Gesamtverträge, die lediglich hinsichtlich des Nutzungsumfangs und der daraus folgenden Honorare gestaffelt sind, jedoch nicht nach Kriterien und Tarifgruppen differenzieren.
- 4.10 Ausschließlich durch die VG Bild-Kunst
- | | |
|---|---|
| abgeschlossene Gesamtverträge: | 7 |
| mit anderen Verwertungsgesellschaften gemeinsam | |
| abgeschlossene Gesamtverträge: | 4 |
- In einige von der VG Wort abgeschlossene Gesamtverträge im Bereich der privaten Vervielfältigung wird das Repertoire der VG Bild-Kunst einbezogen.
- 4.11 Im Bereich der VG Bild-Kunst ist das Kriterium zum Abschluss eines Gesamtvertrages, dass der Gesamtvertragspartner bundesweit repräsentativ ist; die VG Bild-Kunst unterhält in keinem Geschäftsbereich gleichartige Gesamtverträge mit verschiedenen Gesamtvertragspartnern, sondern lediglich Verträge mit einem Partner, der für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist.
- 4.12 Der Fall ist noch nicht aufgetreten.
- 4.13 nach Tarif

- 4.14 ● Die Inkassolücken in dem von der VG Bild-Kunst verwalteten Gesamtvertrag mit dem Verband Deutscher Lesezirkel sind gering und werden vertragsgemäß mit Hilfe der Zivilgerichtsbarkeit geschlossen. Lesezirkelunternehmen, die dem Gesamtvertrag nicht beigetreten sind, entrichten ihre Vergütungen unmittelbar an die VG Bild-Kunst.
- Die Frage können nur die Geschäftsführer der Zentralstellen beantworten, die unter anderem für die VG Bild-Kunst inkassoberechtigt sind. In dem von der VG Bild-Kunst verwalteten Gesamtvertrag der ZWF mit der DEHOGA, der erst seit Ende 2006 kassenwirksam geworden ist, sind Inkassolücken noch nicht feststellbar.

5. Verteilung

- 5.1 Soweit die Nutzung nicht im Rahmen von Pauschalen vergütet wird, ja
- 5.1.1 Siehe Beantwortung der Frage 1.2: Die Verteilung von Erlösen aus der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen, die pauschal gezahlt werden, erfolgt aufgrund von Werk- bzw. Nutzungsanmeldungen, auf deren Grundlage die VG Bild-Kunst eine individualisierte Verteilung gemäß dem Verteilungsplan vornimmt.
- 5.1.2 Das Verfahren erklärt sich aus dem Prinzip der Pauschalzahlung.
- 5.2 Ausweislich des Geschäftsberichts für das Jahr 2005 betrug der Verwaltungskostensatz 7,40 %.
- 5.3 Feste Verwaltungskostensätzen gelten in den Bereichen, in denen die VG Bild-Kunst werkbezogene Lizenzierungen bzw. Verteilungen vornimmt, d.h. im Bereich Folgerechte (15 %) und Reproduktionsrechte Bildende Kunst und Fotografie (10 %) sowie Senderechte Kunst (10 %).
- 5.4 Aus der Beantwortung zu 5.3 ergibt sich, dass die verwaltungsaufwendigeren Wahrnehmungsbereiche zu Verwaltungskostensätzen abgerechnet werden, die höher sind als der Durchschnitt der Verwaltungskosten für die Pauschalen.

- 5.5 Weitere Abzüge werden entsprechend den individuellen Verteilungsplänen je nach Verteilungsplan und Berufsgruppe aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliedschaft vorgenommen. Es handelt sich hierbei entweder um Zuweisungen an das Kulturwerk oder die Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst.
- 5.6 Die Unterschiede sind marginal und ergeben sich z.B. im Bereich der Abzüge zugunsten der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst aus dem Unterstützungsbedarf des Sozialwerks, der je nach Berufsgruppe unterschiedlich ist und unterschiedlich Berücksichtigung findet.
- 5.7 Durch Zuweisungen an die Kulturwerk GmbH gemäß Verteilungsplan
- 5.8 Die Förderung kommt allen Berechtigten zugute und richtet sich im Einzelnen nach festgelegten Vergaberegeln.
- 5.9 Laut Verteilungsplan sind Verleger bzw. Bildagenturen bezugsberechtigt, denen nach dem Gesetz keine originären Rechte oder Ansprüche zustehen. Im Falle der Bildagenturen, die Personenunternehmen sind, vermischen sich originäre und abgetretene Rechte im Einzelfall.

Angesichts des Abstimmungsprinzips - jedes Mitglied hat eine Stimme - fallen die Stimmen dieser Mitglieder bei der Beschlussfassung über Verteilungspläne, die von der gesamten Berufsgruppenversammlung bzw. der Mitgliederversammlung unter Mitwirkung der hier erwähnten Mitglieder gefasst wurden, nicht ins Gewicht.

- 5.10 Die VG Bild-Kunst hat die Bestimmung des § 63a im Bereich der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche der Filmurheber in vollem Umfang umgesetzt. Im Bereich der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen aus Reprographierechten bzw. den aus der Reprographie entwickelten Vergütungen trägt der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst dem Umstand Rechnung, dass in bestimmten Bereichen Vergütungsansprüche an die Verleger nicht abgetreten worden sind.

Im Einzelnen:

- Im Bereich der Verteilung der Leerkassettenvergütung zwischen Filmproduzenten und Filmurhebern bilden Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften vom 4.10.1995 bzw. 7.10.1996 die Grundlage der Umsetzung des Rechtsgedankens des § 63a - Ausschluss der Übertragung von Vergütungsansprüchen auf Inhaber von Leistungsschutzrechten -. Diese Vereinbarungen berücksichtigen auch den Ausschluss der Abtretung von Vergütungsansprüchen durch Tarifvertrag vom 1.01.1996. Das Inkrafttreten des § 63a kann insofern keinen Anlass zur Veränderung der Verteilungsstruktur zwischen Filmproduzenten und Filmurhebern geben.
- Im Bereich der Kabelweitersendung wurde die dem § 63a entsprechende Regel des § 20b Abs. 2 S. 1 in die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Filmverwertungsgesellschaften der Produzenten und der VG Bild-Kunst durch Vertrag vom 15.01.2005 aufgenommen, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Regel des § 20b Abs. 2 S. 1 nur solche Film- und Fernsehwerke ergreift, die nach Inkrafttreten des Gesetzes produziert und, soweit es Spielfilme betrifft, in der Regel mit mehrjähriger Verzögerung erstmals gesendet und damit auch weitergesendet werden.
- Die Vorschrift des § 63a wurde auch bei der Verteilung der Erlöse aus der Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 in der entsprechenden Aufteilungsvereinbarung vom 21.01.2005 berücksichtigt.
- Im Bereich der Verteilung der Vergütungen aus privater Vervielfältigung von Illustrationen aller Art in Printpublikationen folgt die VG Bild-Kunst den Entwicklungen in der VG Wort, da es sich um die Wahrnehmung der Rechte unterschiedlicher Urhebergruppen in denselben Publikationen handelt. Die VG Bild-Kunst wird ihre Verteilungspläne erst nach Abschluss der Verhandlungen bzw. Gerichtsverfahren zwischen Verlegern und der VG Wort bzw. der Gesetzgebung zum „2. Korb“ ändern, verfügt jedoch über ausreichende Rückstellungen, um erforderlich werdende Veränderungen auch nachträglich umsetzen zu können.

Die Bedeutung der Vorschrift des § 63a wird deutlich, wenn man die Verteilung der Vermietvergütung gemäß § 27 UrhG für die Vermietung von Zeitschriften durch

Lesezirkelunternehmen betrachtet. Die VG Bild-Kunst hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf „2. Korb“ darauf verwiesen, dass die gegenwärtige Regelung des § 27 für Bild- und Texturheber nachteilig ist, weil nach der Formulierung des § 27 ein Vergütungsanspruch nur im Falle der Übertragung des Vermietrechts durch Urheber „an einem Bild- oder Tonträger“ zwingend entsteht. Bild- und Texturheber können derartige Vergütungsansprüche an Zeitschriftenverleger abtreten, die ihrerseits oft Eigentümer von Lesezirkelunternehmen sind. Diese Zeitschriftenverleger lassen sich die entsprechenden Vermietansprüche in Formularverträgen abtreten, ohne die ihnen abgetretenen Ansprüche später gegen die Vermietunternehmen (Lesezirkel) geltend zu machen. Die Urheber werden also durch diese Formularverträge gezwungen, auf die angemessene Vergütung aus der Vermietung ihrer Werke zu verzichten. Dies hat die Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt in einem Einigungsvorschlag vom 31.08.2004 - Sch-urh 24/99 - in einem Verfahren der Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst und Wort gegen den Verband Deutscher Lesezirkel ausdrücklich hervorgehoben und die Ansprüche der Urheber im Gesamtvertrag entsprechend gesenkt.

Eine derartige, durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung der Wort- und Bildurheber, die dem Rechtsgedanken des § 63a ausdrücklich widerspricht, kann nur dadurch beseitigt werden, dass in § 27 die Einschränkung auf Urheber an Bild- und Tonträgern gestrichen wird. Eine derartige Gesetzesänderung hat das Bundesjustizministerium unmittelbar nach Veröffentlichung des Schiedsspruches in Aussicht gestellt, in den Entwurf jedoch nicht aufgenommen.

Aus diesem Grunde fordert die VG Bild-Kunst im gegenwärtig laufenden Gesetzgebungsverfahren „2. Korb“ die vollständige Einbeziehung der Regelung des § 27 in das Rechtsschutzsystem des § 63a.

5.11 Nein

6. Aufsicht

6.1 Die Aufsichtsbehörde hat in den letzten 10 Jahren in keinem Fall Bestimmungen der Satzung der Berechtigungs- und Verteilungspläne gerügt; sie hat laut beige-

fügter Aufstellung in Einzelfällen Auskünfte eingeholt, nachdem Einzelmitglieder oder institutionelle Rechtsnutzer der Aufsichtsbehörde gegenüber die Vermutung geäußert hatten, die VG Bild-Kunst würde nicht nach Recht und Gesetz handeln. In keinem Fall hat die Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde zu Änderungen der Verwaltungspraxis bzw. der Verteilungspläne der VG Bild-Kunst geführt.

6.2 In keinem Fall

7. Europäische Perspektiven

7.1 Für die VG Bild-Kunst hat die Transparenz der Erzielung und Verteilung von Erlösen höchste Priorität. Dem dienen Publikationen und Informationsveranstaltungen, die die VG Bild-Kunst außerhalb der Gremiensitzungen bzw. Mitglieder- und Berufsgruppenversammlungen regelmäßig in verschiedenen Städten der Republik veranstaltet. Wir begrüßen deshalb die Forderung der EU nach „mehr Transparenz“ im gesamten europäischen Bereich unbedingt, sind allerdings der Auffassung, dass diese Forderung an die von der Enquete-Kommission zur Anhörung geladenen Verwertungsgesellschaften nicht erhoben werden muss, sehen jedoch durchaus Handlungsbedarf im europäischen Raum.

7.2 Für uns bedeutet gerechte Verteilung der erzielten Einnahmen zunächst die Einhaltung der Vorschriften des Urheberrechts bzw. des Wahrnehmungsgesetzes und der von den Gremien der Verwertungsgesellschaft unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundeskartellamts beschlossenen Verteilungspläne. Da die Einhaltung von Recht und Gesetz die Geschäftsgrundlage für die Tätigkeit von Verwaltung und Vorstand der VG Bild-Kunst ist, sehen wir, bezogen auf unsere Verwertungsgesellschaft, keinen Handlungsbedarf. Die Gleichbehandlung der Mitglieder untereinander ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Schließlich wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz Rechnung getragen, dass die Kosten der Verteilung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ertrag für die Urheber bzw. Rechtsinhaber stehen müssen.

8. Zukunftsperspektiven

- 8.1 Verwertungsgesellschaften haben national und in internationaler Zusammenarbeit Digital Rights Management Systeme entwickelt, seit sich hierfür die technischen Möglichkeiten boten. Die VG Bild-Kunst steht einer Anwendung von DRM-Systemen in den Bereichen, in denen sie funktionieren und anwendbar sind, nicht entgegen. Die VG Bild-Kunst ist allerdings der Auffassung, dass es derzeit viele Bereiche speziell der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen gibt, die sich der Verwaltung durch DRM-Systeme entziehen. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass aufgrund urhebervertragsrechtlicher Regelungen dafür gesorgt werden muss, dass auch im Falle der Anwendung von DRM-Systemen die angemessene Vergütung der Urheber, die eines der tragenden Prinzipien des deutschen Urheberrechts ist, gewährleistet bleiben muss; wir betrachten mit Sorge Tendenzen innerhalb der Rechtsverwaltung, die darauf hinzielen, die Erlöse aus der Rechtsverwaltung unter Anwendung von DRM-Systemen ausschließlich Inhabern übertragener Rechte wie übertragener Primärrechte wie Verlegern, Filmproduzenten, Sendeunternehmen etc. vorbehalten wollen.
- 8.2 Die EU-Kommission strebt ausweislich ihrer öffentlichen Erklärungen keinen Wettbewerb in Bezug auf die urheberrechtlichen Vergütungen, sondern Wettbewerb im Hinblick auf den von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Verwaltungsaufwand an. Die VG Bild-Kunst sieht kein Problem darin, sich einem derartigen Wettbewerb im europäischen Raum zu stellen; wir befürchten jedoch, dass die Bestrebung der EU-Kommission, die kollektive oder zentrale Verwaltung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Kosteneffizienz europaweit umzustrukturieren, das gleichzeitig verfolgte Ziel der Wahrung der kulturellen Identität Europas verletzt. Verwertungsgesellschaften, speziell in kleineren Mitgliedsstaaten der EU, sind nicht nur Institutionen zur Wahrnehmung von Rechten, sondern erfüllen eine wichtige Funktion im Zusammenhang mit der Entwicklung der nationalen Kulturwirtschaft sowie der Sicherung der angemessenen Beteiligung nationaler Urheber an den im Lande erzielten Vergütungen. Einzelne Rechte eignen sich für europaweite Wahrnehmung in Konkurrenz verschiedener Verwertungsgesellschaften; würde man lediglich diese „Filletstücke“ der Konkurrenz von Verwertungsgesellschaften überlassen, wäre die Wahrnehmung der verbleibenden Rechte strukturell nicht mehr möglich, was schwere Schäden für die Urheberschaft in den genannten Ländern zur Folge ha-

ben würde. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die Empfehlungen der EU-Kommission sorgfältiger Prüfung unter verschiedenen Gesichtspunkten bedürfen.

8.3 Die Bundesregierung sieht im Regierungsentwurf zum „Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in Bezug auf die Neugestaltung des Systems der privaten Vervielfältigung gegen Vergütung einen Paradigmenwechsel vor. Zukünftig soll nicht mehr die Erzielung einer angemessenen Vergütung des Urhebers im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung stehen, sondern eine möglichst geringe Belastung derjenigen Industrie, die die Voraussetzungen für massenhafte Kopien schafft und deshalb an die - sinkenden - Gerätepreise gekoppelt werden. Sollte die Bundesregierung sich mit dieser neuen Politik durchsetzen, werden nach den Berechnungen der in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften (die wir in der Anlage 2 beifügen) die Vergütungen aus der privaten Vervielfältigung massiv sinken, nach unserer Einschätzung halbiert werden. Dies wird zu schweren Einnahmeverlusten bei kreativen Menschen führen, die nicht durch Einsatz von Digital Rights Management Systemen - speziell im Bereich der Reprographie von Werken, die auf Papier reproduziert werden sowie der Verbreitung von Werken durch öffentlich zugängliches Fernsehen - führen und schwere negative infrastrukturelle Folgen für die kreativen Menschen nach sich ziehen.

8.4 Unserer Auffassung nach gibt es strukturelle Benachteiligungen von Urheberinnen und Urhebern in folgenden Bereichen:

- Filmurheberinnen und -urheber haben erhebliche Schwierigkeiten, angemessene Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke bei privat organisierten Medienorganisationen durchzusetzen, die keine Tarifverträge nach dem Muster derjenigen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abgeschlossen haben; die im Urhebervertragsrecht vorgesehene Regel, die im Urheberrecht enthaltenen Vorschriften der §§ 32 und 36 sind, da sie nicht durchsetzungsstark ausgestaltet sind, bisher nur marginal zum Zuge gekommen.
- Wir sehen darüber hinaus eine Tendenz der publizistischen Unternehmen, Urheberinnen und Urheber dazu zu drängen, auf die Wahrnehmung ihrer

Reproduktionsrechte, sei es individuell oder durch die VG Bild-Kunst, zu verzichten, um die Erträge der Unternehmen zu vergrößern. Es erweist sich, dass ohne starken urhebervertragsrechtlichen Schutz individuelle Urheberrechte zunehmend schwerer durchzusetzen sind.

- Wir stellen im Bereich der Wahrnehmung des Folgerechts bildender Künstlerinnen und Künstler auch nach 25jähriger Praxis der Anwendung dieses Gesetzes Versuche fest, Künstlerinnen und Künstler zu veranlassen, auf die Wahrnehmung ihrer Rechte zu verzichten.
- 8.5 Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Rechte kleinerer Berechtigter, auch Verwerter, gegenüber marktmächtigen Nutzern im Interesse der kulturellen Vielfalt schützen sollte und durch Ausbau und Stärkung des Urhebervertragsrechts dafür sorgen sollte, dass Urheberinnen und Urheber als Content-Produzenten der Informationsgesellschaft tatsächlich zu der in § 11 S. 2 vorgesehenen angemessenen Vergütung aus der Nutzung ihrer Werke gelangen. Wir sehen in allen Bereichen, in denen eine individuelle Rechtswahrnehmung nicht möglich ist, eine wachsende Bedeutung von Verwertungsgesellschaften, auch zur Erleichterung des Transfers von Rechten in einer zunehmend komplexer werdenden Kulturwirtschaft.
- 8.6 Im Rahmen von Urheberrechts- und Wahrnehmungsgesetz sieht sich die VG Bild-Kunst nur in engen Grenzen berechtigt, Dienstleistungen außerhalb ihrer Tätigkeit als Treuhänderin Dritten zur Verfügung zu stellen. Allenfalls im Sinne des vorher Gesagten könnten wir uns vorstellen, in streng abgegrenzten Bereichen unsere Kompetenz und Verwaltungskapazität Marktteilnehmern auf Seiten der Rechteinhaber zur Verfügung zu stellen, um eine effiziente, kostengünstige und faire Verteilung von Vergütungen für die Nutzung urheberrechtlicher Werke bzw. Leistungsschutzrechte zu gewährleisten. Vorrangig sehen wir eine zunehmende Aufgabe für Verwertungsgesellschaften im Bereich der Verwaltung von Vergütungen für die Nutzung von Werken im Zusammenhang mit „unbekannten Nutzungsarten“; hier macht die Verwerterbranche Schwierigkeiten beim Rechtserwerb geltend: Diese Schwierigkeiten könnten Verwertungsgesellschaften schon im Rahmen ihrer originären Tätigkeit effizient und kostengünstig aus dem Weg räumen.

Wir sind der Auffassung, dass die Europäische Union gut beraten wäre, wenn sie

ihre Überlegungen weniger auf die Schaffung wirtschaftlicher Konkurrenz von Organisationen legen würde, die ihre Tätigkeit letztlich auf die Vertretung der Interessen Kulturschaffender richten und nicht vergleichbar sind mit Warenproduzenten.

Anlagen zur weiteren Erläuterung:

- Satzung, Verteilungsplan und Geschäftsbericht 2005 der VG Bild-Kunst
- Übersicht Beschwerden gegen die VG Bild-Kunst beim Deutschen Patent- und Markenamt 1997 - 2006

Bonn, 8. Januar 2007

(Prof. Dr. Gerhard Pfennig)